

Merkblatt

Massnahmenplan Ammoniak TG

Massnahme 4 A–C: Bauliche Massnahmen Jung- und Legehennen

- 4A) Bei bewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten für Jung- und Legehennenställe ≥ 20 GVE, berechnet nach Faktoren unabhängig von der Anzahl Belegungen und der Umtriebsdauer, müssen dem Stand der Technik entsprechende Kotbandtrocknungsanlagen installiert werden.
- 4B) Alle bestehenden Ställe mit ≥ 20 GVE Jung- und Legehennen müssen bis Ende 2030 mit Kotbandtrocknungsanlagen ausgestattet/nachgerüstet sein oder ihre Emissionen aus dem Stall/Laufhof mit einer anderen offiziell anerkannten Technik um mindestens 60 % reduziert haben, im Vergleich zum System Kotbandentmischung ohne Kotbandtrocknung.
- 4C) Bei bewilligungspflichtigen Bauten mit Erhöhung des gesamtbetrieblichen Geflügelbestandes dürfen die Emissionen aus dem Stall und dem Auslauf nach der Umsetzung des Bauvorhabens nicht höher sein als vor der Umsetzung des Bauvorhabens (gilt für Ställe mit < 20 GVE Lege- oder Junghennen)

Eine Kotbandtrocknungsanlage bewirkt, dass der frische Hühnerkot innerhalb von kurzer Zeit auf den geforderten TS Gehalt von 60 % getrocknet wird. Durch die Trocknung wird der mikrobielle Abbau von Harnsäure zu Ammoniak vermindert. Dadurch werden die Ammoniakemissionen verringert und das Stallklima deutlich verbessert. Ein häufiges Entmischungsintervall trägt ebenfalls zur raschen Kottrocknung bei.

Umsetzung 4A: Kotbandtrocknung für Jung- und Legehennenställen Neu- und Umbauten

Grundsätzlich muss bei allen Neu- und Umbauten von Jung- und Legehennenställen ≥ 20 GVE seit dem Inkrafttreten des Massnahmenplans am 15. Dezember 2020 eine Kotbandtrocknung, die den Kot auf mindestens 60 % TS trocknet, eingebaut werden. Die Berechnung der GVE erfolgt anhand der möglichen Plätze, unabhängig der Belegung oder Umtriebsdauer (2'000 Legehennen bzw. 5'000 Junghennen) Entsprechende wissenschaftliche Reduktionsnachweise sind von den Stallanbietern zu erbringen. Der getrocknete Kot muss in einem geschlossenen Mistlager gelagert werden. Er darf weder für die Lagerung noch für die Ausbringung mit Gülle vermischt werden.

Umsetzung 4B: Bestehende Jung- und Legehennenställe

Alle bestehenden Ställe mit ≥ 20 GVE Jung- oder Legehennenplätze müssen bis Ende 2030 mit Kotbandtrocknungsanlagen ausgestattet bzw. nachgerüstet sein oder ihre Emissionen aus Stall und Laufhof mit einer anderen offiziell anerkannten Technik um mindestens 60 % reduziert haben, im Vergleich zum System Kotbandentmischung ohne Kotbandtrocknung. Der Nachweis ist mit der jeweils aktuellen Version des Berechnungstools Agrammon zu erbringen. Es werden nur Massnahmen anerkannt, welche im Modell Agrammon implementiert sind.

Umsetzung 4C: Erhöhung Geflügelbestand (betrifft Betriebe mit weniger als 20 GVE Lege- oder Junghennen)

Bei Betrieben mit einem Geflügelbestand unter 20 GVE dürfen nach einem Umbau die Emissionen aus dem Stall inkl. Auslauf nicht höher sein, als vor der Umsetzung des Bauvorhabens. Der Nachweis ist mit der jeweils aktuellen Version des Berechnungstools Agrammon zu erbringen. Es werden nur Massnahmen anerkannt, welche im Modell Agrammon implementiert sind und/oder auf der Plattform www.ammoniak.ch empfohlen werden. Hiervon nicht betroffen sind Projekte, die bezüglich der ergriffenen Massnahmen zur Reduktion von Ammoniakemissionen auf dem aktuellsten Stand der Technik sind und alle möglichen Massnahmen (siehe Agrammon) ausgeschöpft haben.

Einmaliger Investitionsbeitrag Abluftreinigungsanlage

Der Einbau von Abluftreinigungsanlagen wird auch bei Jung- oder Legehennenställen durch den Bund und den Kanton gemäss den Richtlinien und Voraussetzungen der [Strukturverbesserungsverordnung \(SVV\)](#), unterstützt. Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn der Baubeginn nach rechtskräftiger Verfügung der Bundesbehörden erfolgt. Weitere Informationen erhalten Sie bei der GLIB.

Auskunft

Grundsätzliches Massnahmenplan Ammoniak:

Roland Ilg, Amt für Umwelt, 058 345 52 03

Beiträge

GLIB, www.glib.ch < [PDF Ammoniak](#), 058 346 04 50